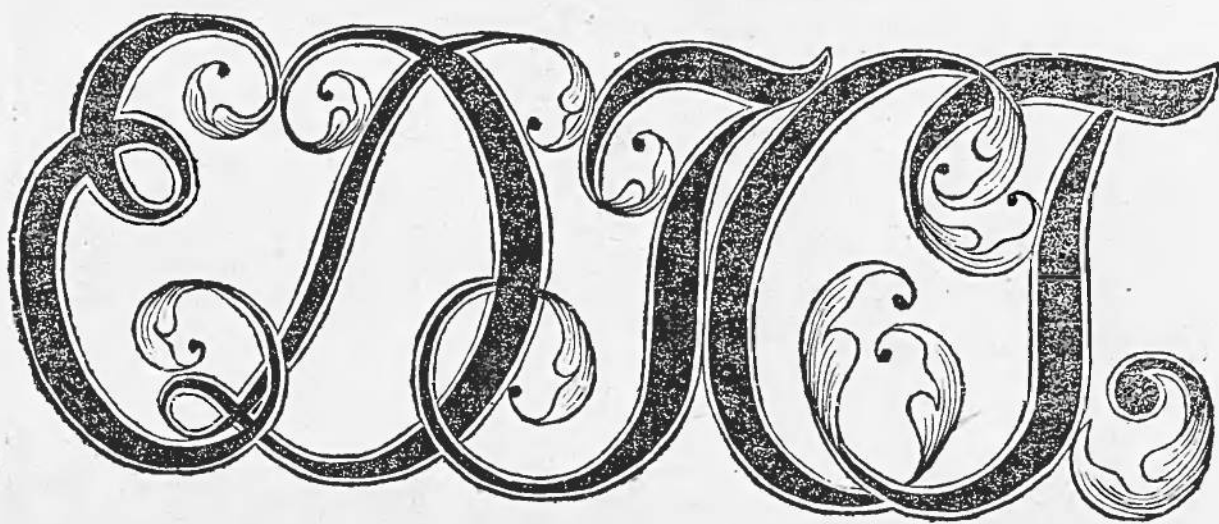


ERNEUERTES



WIE ES

IN DEN KÖNIG-
LICHEN LANDEN

MIT DER

TRAUER

GEHALTEN WERDEN
S O L L.

De dato Berlin, den 20. Maji 1734.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischem
Buchdrucker.



IR FRIDERICH WILHELM

von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, das nachdem Wir missfällig vernommen, wie Unserm zum Besten Unserer Unterthanen unter dem 27ten Julii 1720. erneuerten Edict, wie es in Unsern Landen mit der Trauer gehalten werden solle, nicht überall gehörig nachgelebet worden, auch wegen einiger darin nicht nahmentlich benannten Anverwandten verschiedentlich bey Uns allerunterthänigst angefraget worden: So haben Wir gedachtes Trauer-Edict anderweit publiciren, und Unsere allergnädigste Willens-Meinung darin noch eigentlicher bekannt machen zu lassen gut und nöthig gefunden; Setzen, wollen und verordnen demnach hiermit in Gnaden:

I.

Wann eine Trauer über den tödtlichen Hintritt gecrönter Häupter, oder aber der Printzen und Printzessinnen des Königlichen Preussischen Hauses sich begiebet, die Trauer über sothanes Absterben

ben so lange und auf die Art getragen werden soll, als Wir bey jedem Fall es allergnädigst verordnen und anbefehlen werden.

II.

Die Zeit der Trauer, welche in den Familien der Königl. Preussischen Unterthanen, über das Absterben ihrer Verwandten und Angehörigen getragen wird, soll von dem Tage an gerechnet werden, da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen hat.

III.

Die Eltern betrauen ihre Kinder, im Fall dieselben das zwölfte Jahr ihres Alters überlebet haben, drey Monat lang: Wegen der Kinder aber die unter zwölf Jahren sterben, soll gar keine Trauer von den Eltern angeleget werden.

IV.

Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene rechte Eltern, Groß- und Ober-Eltern sechs Monat lang tragen; Ihre Stief-Eltern aber gleich einer Muhme nur dreyßig Tage betrauen.

V.

Eine Wittve soll ihren Ehemann ein Jahr, und länger nicht betrauen; der Ehemann aber soll die Trauer über seine mit Tode abgegangene Ehegenossin nach Verfließung von sechs Monaten wieder ablegen.

VI.

Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII.

Wer von jemand zum Universal-Erben oder Legatario eingesetzt ist, hat die Freyheit, die Trauer über desselben Tod bis zu Ende des sechsten Monats zu continuiren.

VIII.

Die Trauer über einen rechten Bruder, oder Schwester, oder über einen Schwester Mann und Schwägerin, muß nicht länger als drey Monat währen.

IX.

Alle übrige Verwandten und Angehörigen, worunter auch die Stief-Geschwister zu rechnen, sie mögen in solchem Grad der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft stehen, wie sie wollen, müssen bloß dreyßig Tage lang betrauret werden.

X.

Soll auch niemand, wenn in seiner Familie eine Trauer entsteht, es sey wegen Eltern, Schwieger-Eltern, Ehegatten, Geschwister und anderer Verwandten, noch ein Universal-Erbe oder Legatarius, seine Carossen drapiren, oder seine Pferde und Zimmer mit schwarz behängen, noch sein Haus-Gefinde oder Bedienten beyderley Geschlechts

schlechts in Trauer gekleidet, und ihnen darzu weder Geld noch sonst etwas gereicht werden; Immassen denn solches alles einem jedweden, er sey wes Standes oder Würden er wolle, ohne Ausnahme kraft dieses bey Unserer Ungnade und willkührlicher Strafe verboten wird.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde; So befehlen Wir nicht allein Unsern Stadthaltern, hohen und niedern Collegiis, Cammer-Gerichte, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Verwesern, Landes-Hauptleuten, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in Städten, Beamten und Adelichen Obrigkeiten auf dem Lande, über dieses Edict, und das demselben zu allen Zeiten genau nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten, sondern es werden auch hierdurch alle und jede Fiscalische Bedienten erinnert, pflichtmässig zu vigiliren, das diesem Edict überall und in allen Punkten, auch zu allen Zeiten, ein völliges allerunterthänigstes Genügen geleistet werde: Gestalt dann auch den Contravenienten, oder welche diesem Edict in ein oder anderm Punkt zuwider handeln würden, hiermit eventualiter angedeutet wird, das sie davor eine Strafe von 100. bis 1000. Thaler unnachlässig entrichten sollen; welche Strafe Wir jedoch nach Gelegenheit der Umstände, oder aber nach Beschaffenheit des Vermögens von demjenigen, der hierwieder handeln würde, höher zu setzen Uns vorbehalten haben wollen. Wornach sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 20ten Maji 1734.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.